



# Satzung

des Rugby Football Club Bad Reichenhall e. V.  
Vom 20.01.2001  
Stand 20.01.2001



## § 1 Name, Sitz, Farben:

- (1) Der Verein führt den Namen „Rugby Football Club Bad Reichenhall e. V.“ (RFC Bad Reichenhall) und hat seinen Sitz in Bad Reichenhall.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Laufen eingetragen.
- (3) Die Vereinsfarben sind schwarz – rot.

## § 2 Vereinszweck:

- (1) Der RFC Bad Reichenhall e. V. mit Sitz in Bad Reichenhall verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
- (2) Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Zweck des Vereins ist die Pflege des Rugby Football Sport.

## § 3 Vereinsjahr:

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr

## § 4 Arten der Mitgliedschaft:

- (1) Mitglieder können sein:
  - (a) aktive Mitglieder, d.h. spielende Mitglieder
  - (b) passive Mitglieder, d.h. fördernde Mitglieder
  - (c) Ehrenmitglieder
- (2) Mit Zustimmung der Vorstandschaft kann die Art der Mitgliedschaft auch während des Vereinsjahres gewechselt werden. In diesem Fall sind bei Übertritt von passiver Mitgliedschaft die Beitragsunterschieds-Beträge und Aufnahmegebühr aufzuzahlen (bei Wechsel nach dem 31.07. nur in Höhe der Hälfte); bei Übertritt aktiver zu passiver Mitgliedschaft erfolgt keinerlei Beitragsrückvergütung oder Erlass.

## § 5 Aktive Mitglieder:

Spielende Mitglieder können alle ehrenhaften Personen beiderlei Geschlechts werden.

## § 6 Passive Mitglieder:

Fördernde Mitglieder kann jede ehrenhafte Person beiderlei Geschlechts werden, die den aktiven Rugby Football Sport im RFC Bad Reichenhall nicht ausüben will.

## § 7 Ehrenmitglieder:

- (1) Ehrenmitglieder oder Ehrenvorstand kann nur werden, wer sich um den Rugby Football Sport allgemein oder um den Verein im Besonderen hervorragende Verdienste erworben hat und dem aus solchem Grunde diese Ehrung durch Beschluss der Mitgliederversammlung verliehen wird.
- (2) Der Antrag auf Verleihung kann von der Vorstandschaft oder von einem stimmberechtigten Einzelmitglied gestellt werden.

§ 8 Mitgliederrechte:

- (1) Mitglieder aller Art haben ab Vollendung des 18. Lebensjahres volles Stimm- und Wahlrecht und können ab Erreichen der Volljährigkeit gewählt werden.
- (2) Mitglieder aller Art haben das Recht, an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen; sie haben ferner Zutritt zu den Sportanlagen und Anspruch auf deren Benutzung nach Maßgabe der dafür jeweils geltenden Bestimmungen (Spiel-, Platz-, Hausordnung).
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder dürfen bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre evtl. geleisteten Bareinlagen oder den gemeinen Wert gegebener Sachleistungen, soweit dieselben nachweisbar sind, zurückerhalten.

§ 9 Mitgliederpflichten:

- (1) Jedes Mitglied hat zu den von der Vorstandschaft festgelegten Zeitpunkten den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Jahresbeitrag zu entrichten. Mitglieder, die dem Verein erst nach dem 31.07. beitreten, haben für das Kalenderjahr ihres Beitrittes neben der Aufnahmegebühr nur den halben Jahresbeitrag zu entrichten.
- (2) Ein Erlass oder die Stundung finanzieller Verpflichtungen eines Mitgliedes kann nur durch die Vorstandschaft und auch durch diese nur in besonderen begründeten Ausnahmefällen erfolgen.
- (3) Der Beitrag ist eine Bringschuld
- (4) Ehrenmitglieder haben die Verpflichtungen nur insoweit, als sie sich selbst solche auferlegen.
- (5) Jedes Mitglied hat eventuell Änderungen seiner Anschrift der Vorstandschaft mitzuteilen.

§ 10 Aufnahme:

- (1) Die Aufnahme als aktives oder passives Mitglied setzt einen schriftlichen Antrag des Bewerbers (Bewerberin) voraus, aus dem hervorgehen muss, für welche Art von Mitgliedschaft ersucht wird.
- (2) Minderjährige Bewerber (Bewerberinnen) bedürfen der schriftlichen Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten.
- (3) Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss der Vorstandschaft.
- (4) Aufnahmeanträge sind schriftlich zu verabschieden; Ablehnungen bedürfen keiner Begründung.
- (5) Für die Aufnahme ist eine Gebühr in der von der Mitgliederversammlung bestimmten Höhe, mindestens aber in Höhe eines ½ Jahresbeitrages zu entrichten. Die Rechte neu aufgenommener Mitglieder beginnen erst nach Bezahlung der Aufnahmegebühr und des bis zum Aufnahmezeitpunkt fällig gewordenen Beitrages oder Beitragsteiles.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft:

- (1) Die Mitgliedschaft kann enden:
  - (a) durch Austritt
  - (b) durch Ausschluss
  - (c) durch Streichung
  
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber der Vorstandschaft zu erklären, er ist nur zum Ende des laufenden Vereinsjahres

möglich. Schriftliche Austrittsmeldungen nach diesem Zeitraum für das folgende Vereinsjahres (bis Ablauf Monat März) sind aus besonderer Veranlassung nur mit Zustimmung der Vorstandschaft möglich. Vom bereits eingezogenen Vereinsbeitrag werden 25,00 € für Vereinsabgaben (Versicherungen, etc.) einbehalten. Mit dem Eingang der Austrittserklärung enden, unbeschadet der finanziellen Verpflichtung des Austretenden, die Rechte und Pflichten eines Mitgliedes.

- (3) Der Ausschluss kann erfolgen:
  - (a) wegen groben oder wiederholten Verstoßes gegen die Vereinssatzungen
  - (b) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, insbesondere in Fällen rechtskräftiger strafgerichtlicher Verurteilung auf Grund ehrenrühriger Umstände.
  - (c) wegen sonstiger schwerer Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins.
  - (d) wegen groben oder wiederholten Verstoßes gegen den Vereinsfrieden.
- (4) Der Ausschluss erfolgt auf Antrag von drei Mitgliedern durch die Vorstandschaft, nachdem dem Betroffenen ausreichende Gelegenheit zur persönlichen (allenfalls schriftlichen) Rechtfertigung gegeben wurde. Jedem Mitglied des Vorstandes obliegt die Pflicht, bei der Entscheidung des Ausschlussantrages mitzuwirken; die Abstimmung hat geheim stattzufinden.
- (5) Gegen einen auf Ausschluss erkennenden Beschluss der Vorstandschaft kann das betroffene Mitglied innerhalb zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ausschlusses Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen; diese entscheidet dann über den Ausschluss per Stimmzettel endgültig. Bis zur Entscheidung über die Berufung ruhen alle Mitgliederrechte des Betroffenen.
- (6) Die Streichung eines Mitgliedes aus der Mitgliederliste kann die Vorstandschaft vornehmen, wenn ein Mitglied trotz Mahnung den Beitragsrückstand oder einen Schadenersatzbetrag nicht innerhalb eines Monats nach erfolgter zweiter Mahnung gezahlt hat. Auch nach erfolgter Streichung bleibt die Pflicht des Ausgeschiedenen zur Zahlung des geschuldeten Betrages fortbestehen.
- (7) Die Vorstandschaft hat den Eingang einer Austrittserklärung schriftlich zu bestätigen, einen auf Ausschluss erkennenden Beschluss dem Betroffenen unter Angabe der Gründe per Einschreiben und eine Streichung per einfachen Brief mitzuteilen. Von der Anerkennung eines Ausschlussantrages ist dem Mitglied nur dann Kenntnis zu geben, wenn es zum Antrag gehört wurde.

§ 12 sonstiges vereinswidriges Verhalten:

- (8) In leichteren Fällen kann, insbesondere bei Minderjährigen die Vorstandschaft auf Verwarnung oder Suspendierung bestimmter Mitgliederrechte (nicht aber das Stimmrecht) auf die Dauer von mindestens einem Monat und von höchstens sechs Monaten erkennen. Auch gegen solche Entscheidungen kann das betroffene Mitglied Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen, sie hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 13 Arten der Vereinsorgane:

Vereinsorgane sind:  
(a) die Vorstandschaft (§§ 14 -16 )

- (b) die Mitgliederversammlung (§§ 17 - 20)
- (c) die Rechnungsprüfer (§ 21)

§ 14 Vorstandschaft:

- (1) Die Vorstandschaft ist Vorstand im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen
- (2) Die Vorstandschaft besteht aus dem 1. Vorsitzenden, seinem Stellvertreter (2. Vorsitzender), dem Kassierer, dem Schriftführer, dem Sportwart, dem Jugendsportwart und einem Beisitzer
- (3) Die Versammlung oder die Vorstandschaft kann dem Beisitzer spezielle Tätigkeiten übertragen.
- (4) Die Mitglieder der Vorstandschaft werden von der Mitgliederversammlung in schriftlicher und geheimer Abstimmung gewählt. Die Wahl kann auch in anderer Weise erfolgen, wenn kein Widerspruch erhoben wird.
- (5) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wird gegen die Stimmsplittung eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so hat in einem weiteren Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten des 1. Wahlganges stattzufinden, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen.
- (6) Die Amtsdauer der Vorstandschaft beträgt 2 Jahre; die Wiederwahl ist zulässig
- (7) Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft während seiner Amtsdauer aus oder ist dauernd verhindert, so kann die Vorstandschaft für seine restliche Amtsdauer einen Stellvertreter wählen.

§ 15 Aufgaben der Vorstandschaft:

- (1) Der Verein wird nach außen gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, durch den 2. Vorsitzenden und durch den Kassierer vertreten.
- (2) Bei Geschäften von mehr als 250,00 € Vermögenswert ist die Mitwirkung des 2. Vorsitzenden oder des Kassierers erforderlich.
- (3) Die Vorstandschaft setzt die Tagesordnung für alle Versammlungen fest, vollzieht ihre Beschlüsse und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (4) Die Mitglieder der Vorstandschaft können für Ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Nachgewiesene bare Auslagen werden erstattet; tatsächliche Ausgaben, die dem Satzungszweck entsprechen, können von der Vorstandschaft genehmigt werden.

§ 16 Geschäftsordnung der Vorstandschaft:

- (1) Die Vorstandschaft wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, nach Bedarf zu Sitzungen einberufen. Die Vorstandschaft muss auch dann einberufen werden, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder es unter Angabe der Beratungspunkte verlangt; in diesem Falle obliegt die Einberufung dem 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung oder Weigerung den übrigen Vorstandsmitgliedern in der Reihenfolge des § 14 Abs. 2
- (2) Die Beschlüsse der Vorstandschaft werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag abgelehnt. Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten.
- (3) Im Übrigen wird der Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung geregelt, die sich die Vorstandschaft bei Beginn ihrer Tätigkeit gibt.

- § 17 Mitgliederversammlung:
- (1) Die Mitgliederversammlung kann eine ordentliche oder eine außerordentliche sein.
  - (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jeweils in den ersten drei Monaten des Vereinsjahres statt.
  - (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann bei Vorliegen besonderer Gründe stattfinden, entweder auf Beschluss der Vorstandschaft oder wenn ihre Einberufung von mindestens 30% der stimmberechtigten Mitglieder mit ihrer Unterschrift und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- § 18 Einberufung der Versammlung:
- (1) Die Einberufung zu allen Versammlungen erfolgt durch den 1. Vorsitzenden mittels schriftlicher Mitteilung an alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Bei notwendiger Vertretung erfolgt die Einberufung durch ein Vorstandsmitglied in der Reihenfolge des § 14 Abs 2.
  - (2) Zwischen dem Tage, an dem die Einladungen bei der Post aufgegeben werden und dem Versammlungstag muss eine Frist von mindestens 1 Woche liegen.
- § 19 Aufgaben der Versammlung:
- (1) Der ordentlichen Mitgliederversammlung sind vorbehalten:
    - (a) Entgegennahme der Geschäftsberichte der Vorstandsmitglieder, insbesondere des Kassenberichts
    - (b) Erteilung der Entlastung der Vorstandschaft
    - (c) Wahl der Vorstandschaft und der Rechnungsprüfer
    - (d) Genehmigung des Haushaltskostenvoranschlages einschließlich Festsetzung des Beitrages und aller Gebühren
    - (e) Änderung der Satzung
    - (f) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschluss- und Bestrafungsbeschlüsse der Vorstandschaft
    - (g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - (2) Ausschließlich einer außerordentlichen Mitgliederversammlung vorbehalten ist die Auflösung des Vereins. Im übrigen kann sich die außerordentliche Versammlung mit jedem auf die Tagesordnung gesetzten Beratungsgegenstand befassen; sie kann insbesondere auch Ersatzwahlen vornehmen und Beschlüsse einer ordentlichen Mitgliederversammlung ändern, ergänzen oder aufheben.
- § 20 Geschäftsordnung der Versammlung:
- (1) Die Beschlüsse der Versammlung werden grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
  - (2) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
  - (3) Die Leitung der Versammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter
  - (4) Über die Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen; diese muss die Beschlüsse im Wortlauf und Wahlergebnisse mit den Stimmenzahlen wiedergeben; sie muss vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet werden. Die Niederschrift ist zu Beginn der nächsten Versammlung zu verlesen, sofern nicht die Verlesung durch einfachen Mehrheitsbeschluss verzichtet wird.

- (5) Zur Durchführung der Wahlen ist ein Wahlausschuss zu bilden, der aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zu bestehen hat, ihre Wahl erfolgt durch Zuruf, evtl. durch Mehrheitsbeschluss. Während des Wahlvorgangs obliegt die Leitung der Versammlung dem Vorsitzenden des Wahlausschusses. Dieser stellt das Wahlergebnis fest, sein Vorsitzender gibt dieses der Versammlung sofort bekannt. Alsdann befragt er jeweils das gewählte Mitglied, ob es die Wahl annimmt. Im Falle der Ablehnung hat ein weiterer Wahlgang stattzufinden. Nach Beendigung der Wahlen übergibt der Vorsitzende des Wahlausschusses die Liste der Wahlergebnisse und die Stimmzettel dem neuen Schriftführer und überträgt die weitere Leitung der Versammlung dem neuen 1. Vorsitzenden.
- (6) Die Entscheidung über Berufung eines durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossenen Mitgliedes kann nur schriftlich erfolgen.
- (7) Bei Abstimmung über die Entlastung der Vorstandschaft haben diese kein Stimmrecht.

#### § 21 Rechnungsprüfer:

- (1) Die Wahl von 2 Rechnungsprüfern erfolgt auf die Dauer von 2 Jahren, Sie kann durch Zuruf erfolgen. Zu Rechnungsprüfern können Mitglieder des Ausschusses nicht bestellt werden.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben die Kassengeschäfte des Vereins zu überwachen, die jährliche Abrechnung auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen, das Ergebnis ihrer Prüfung in den Büchern zu vermerken und mit ihrer Unterschrift zu versehen und der Mitgliederversammlung vor Erteilung der Entlastung zu berichten.

#### § 22 Auflösungsversammlung:

- (1) Die Auflösung kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen a.o. Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss ist nur möglich, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Wird dieser Hundertsatz nicht erreicht, so ist innerhalb von 2 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- (2) Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder

#### § 23 Vermögensverwertung:

- (1) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen.
- (2) Beschließt die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins, so hat sie zugleich über das Vereinsvermögen zu verfügen und zur Abwicklung der Geschäfte Liquidatoren gemäß den bürgerlich-rechtlichen Bestimmungen zu bestellen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Bayerischen Landessportverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Der Verein wurde am 31.07.02 vom Amtsgericht Laufen unter der VRNr.: 722 in das Vereinsregister eingetragen.